

# Marktgemeinde Millstatt am See



Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 20. Mai 2020 Zahl 817-M/2020, mit der eine Friedhofs- oder Urnenstättenordnung festgesetzt wird

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, Landesgesetzblatt 61/1971, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 61/2019 und § 10 Abs. 2 Z 9 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof, das ist die Bestattungsanlage der Marktgemeinde Millstatt am See am Kalvarienberg.

### § 2

#### Zweck des Friedhofes

Der Gemeindefriedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz in der Marktgemeinde Millstatt am See gehabt haben oder für die ein Benützungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte oder Urnenstätte besteht, deren Leichenteilen oder Aschenresten.

Die Beisetzung anderer Verstorbener liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Grabstätten Rücksicht zu nehmen ist.

### § 3

#### Infrastrukturanlagen der Bestattungsanlage

Am Gemeindefriedhof befinden sich der Friedhof, die Urnenstätten, die Aufbahrungshalle, eine öffentliche sanitäre Anlage, Grünflächen, Verkehrswege, Parkplätze, Abfallplätze, Versorgungsleitungen und Wasserentnahmestellen mit Gießkannen.

Benützungsberechtigte dürfen Anlagen und Geräte zweckentsprechend benützen. Die Bestattungsanlage ist sauber zu halten, die Abfälle sortiert zu entsorgen, die Geräte pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß rückzustellen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu unterlassen.

### § 4

#### Einteilung, Art, Gestaltung und Beschaffenheit der Bestattungsstätten

1. Die Gesamtanlage ist in einem Strukturplan abgebildet, in dem Art und Ausmaß der Bestattungsstätten und ggfs. auch deren gärtnerische Gestaltung festgelegt sind. Auf diese Bestimmungen ist bei Erwerb eines Benützungsrechtes hinzuweisen.

- a. Art und Ausmaß der Bestattungsstätten  
Familiengräber sind 2,3 m lang und 2,0 m breit. Familiengräber an der nördlichen Friedhofsmauer sind 2,5 m lang und 2,0 m breit.
- b. Reihengräber/Einzelgräber sind 2,3 m lang und 1,20 m breit.
- c. Urnennischen zur Beisetzung von Aschurnen.  
Die oberirdische Beisetzung von Urnen wird durch entsprechende Baulichkeiten ermöglicht (Urnengräber, Urnenwandnischen, Urnenhallen und Urnensäulen). Die Beisetzung in das Erdreich darf nur in einem Urnenschacht oder unter Verwendung einer verrottbaren Urne erfolgen.
- d. Ehrengräber können über Beschluss des Gemeinderates als solche erklärt werden.  
Es ist jedenfalls Rücksicht auf Altbestände zu nehmen. Wiederverwendete Bestattungsstätten behalten die gegebenen Ausmaße bei. Die Friedhofsverwaltung kann abweichende Größen genehmigen.

## 2. Arten der Grabmäler

In den Gruppen (Gräberfeldern) müssen die Grabmäler unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung errichtet werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen, material- werkgerecht und dauerhaft sein.

Bei gesondert liegenden größeren Grabstätten und Gräbergruppen kann die Friedhofsverwaltung für Grabmäler und Grabmalgruppen aus Gründen der Gesamtwirkung des Friedhofes von Fall zu Fall besondere Anordnungen hinsichtlich Größe, Form und Werkstoff und auch hinsichtlich der Anpflanzung der Gräber treffen.

Das Material soll dem Erfordernis einer ruhigen Wirkung des Gesamtbildes dienen. Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu erhalten sind, dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung weder entfernt noch abgeändert werden.

## 3. Gestaltung und Pflege der Bestattungsstätten

### a. Ausführung der Grabmäler

Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Die Standfestigkeit der Grabmäler insbesondere der Grabsteine ist von Nutzungsberechtigten regelmäßig zu prüfen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden durch umgefallene Grabsteine. Erlangt die Friedhofsverwaltung Kenntnis von diesbezüglichen Mängeln, ist die/der Nutzungsberechtigte unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. In solchen Fällen entsteht sofortiger Handlungsbedarf der/des Nutzungsberechtigten, weil ansonsten die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten getroffen werden müssen und der Verlust des Nutzungsrechtes eintreten kann.

Bei Errichtung einer Grabanlage hat der ausführende Unternehmer bzw. dessen Beauftragter den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan bei sich zu führen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht dem Plan oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann dieses auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

b. Bepflanzung

Der Gemeindefriedhof ist stets in einem würdigen, seinem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Alle Grabstätten müssen gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Wuchs- und Schnitthöhe darf einen Meter nicht übersteigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Grabstätten erlassen.

Die außerhalb der Grabstätte der/des Nutzungsberechtigten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder abstehender Gewächse anordnen oder durchführen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen.

## § 5

### Benützungsrechte an den Bestattungsstätten

#### 1. Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

- a) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird nach Antrag mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der jeweils vom Gemeinderat dafür festgesetzten Gebühr auf fünf Jahre erworben. Als benutzungsberechtigt wird diejenige Person, die die erstmalige Zahlung geleistet hat, in die Friedhofskartei eingetragen.

Über den Erwerb des Benützungsrechtes erhält die/der Benutzungsberechtigte eine Bescheinigung, aus welcher die Bezeichnung der Grabstätte, die Höhe der Gebühr und die Dauer des Benützungsrechtes ersichtlich sind.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- b) Jede Neuerrichtung und Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Anpflanzung von höheren Sträuchern auf Grabstätten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zu diesem Zweck sind geeignete Pläne bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Zustimmung ist innerhalb angemessener Frist zu erteilen, wenn die geplante Anlage den Bestimmungen der Friedhofsverwaltung entspricht.
- c) Das Benützungsrecht ist unmittelbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB und der Friedhofsordnung.

#### 2. Dauer des Benützungsrechtes

Die Benützungsdauer (Ruhefrist) beträgt für Gräber zehn Jahre, für Grüfte 25 Jahre. Vom Ablauf des Nutzungsrechtes ist die/der Benutzungsberechtigte mittels Gebührevorschreibung zu verständigen.

Ist die/der Benutzungsberechtigte bzw. ihr/sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 4 Wochen an der Amtstafel der Marktgemeinde Millstatt am See und durch Anschlag an der Friedhofstafel öffentlich kundzumachen.

Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte samt den dann noch vorhandenen Um- und Aufbauten in das unbeschränkte Eigentum der Marktgemeinde Millstatt am See.

### 3. Übergang des Benützungrechtes

Das Benützungrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tod der/des Benützungsberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die

- a) zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört und oder ein besonderes Interesse an der Grabstätte glaubhaft machen kann;
- b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichts vorzulegen;
- c) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen und von dieser ausdrücklich schriftliche anzunehmen, um gültig wirksam zu sein.

Sind zur Nachfolge aufgrund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreise zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) Ehegatte
- b) die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder
- c) der dem Grade nach nächste Verwandte
- d) der nachweisliche Kostenträger des letzten Bestattungsauftrages für die betreffende Grabstätte

Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen. Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht von der Jüngeren.

Für den Fall, dass keine Person vorhanden ist, die gemäß den obigen Bestimmungen zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen ist, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte aufkommt oder aufkommen will, das Nutzungsrecht zuerkennen.

Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der nutzungsberechtigten Person die Eintragung desselben im Gräberbuch und in der Grabkartei zu erfolgen.

Der überlebende Ehegatte, der mit der/dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe/eingetragener Partnerschaft lebte, hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt gebührenfrei. Übertragungen des Nutzungsrechtes durch Verzicht zugunsten einer anderen Person können erfolgen. In diesem Fall muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte oder Gruft neu erworben werden.

### 4. Erlöschen des Benützungrechtes

Das Benützungsrecht erlischt:

- a) bei schon bestehenden Grüften und Gräbern nach Ablauf der der/dem Benützungsberechtigten bekannt gegebenen Benützungsdauer
- b) bei neu errichteten Grüften nach 25 Jahren
- c) bei neu errichteten Grabstätten nach 10 Jahren
- d) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr
- e) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden.
- f) durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes.
- g) wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweisse auf die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen dreier Monate für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.

Bei Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages der erlegten Gebühr. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen (in Urnennischen und Gräbern) zu entfernen und soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, dieselben in der Urnensammelstelle beizusetzen.

Bei Auflösung des Benützungsrechtes einer Gruft hat darüber hinaus die Aushebung und Wiederbestattung/Kremierung der in der Gruft beigesetzten Personen zu erfolgen und danach die Beisetzung der Urne in eine Urnensammelstelle. Dies jeweils auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten.

Die/Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben.

Kommt die/der Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung zu veranlassen und sind die entstandenen Kosten den bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

## § 6

### Öffnungszeiten der Bestattungsanlage

Der Gemeindefriedhof ist durchgehend geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Bestattungsanlage oder einzelne ihrer Teile aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen. Andere Öffnungs- und Schließzeiten können von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.

Der Friedhof ist unbeleuchtet. Betreten des Friedhofes nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr.

## § 7

### Verhalten auf der Bestattungsanlage

Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Zu unterlassen ist insbesondere

- a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Rollstühle und gewerbliche Fahren. Fahrten dürfen nur mit geringer Geschwindigkeit (Schritttempo) durchgeführt werden.
- b. das Hupen im Friedhofsgelände

- c. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art
- d. die Ablagerung außerhalb der dafür bestimmten Behälter
- e. die Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen, das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten fremder Grabstätten oder Rasenflächen soweit sie nicht als Wege dienen
- f. das Verteilen von Druckschriften und das Anbringen von Plakaten
- g. das Betreten des Gemeindefriedhofes durch Kinder unter zehn Jahren ohne Aufsichtsperson
- h. das Spielen von Kindern
- i. die wissentliche Störung einer Bestattungsfeier, beispielsweise durch Lärm

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung entgegen den angeführten Bestimmungen Ausnahmen genehmigen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Gegen Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die angeführten Ordnungsbestimmungen verstoßen, wird Anzeige erstattet.

## § 8

### Zulässigkeit der Mitnahme von Tieren

Das Mitnehmen von Haus- und Nutztieren, insbesondere von Hunden (ausgenommen Blindenhunde) ist untersagt. Die Durchwegung des Gemeindefriedhofes mit angeleinten Hunden (zBsp Domitian Pilgerweg) ist möglich, nicht jedoch der Aufenthalt in den Gräberfeldern.

## § 9

### Verwaltung und Aufsicht

Rechtsträger der Bestattungsanlage ist die Marktgemeinde Millstatt am See. Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des und die Aufsicht über den Gemeindefriedhof.

Über alle Grabstätten am Gemeindefriedhof sind von der Friedhofsverwaltung elektronische oder händische Gräberkarteien, Gräberbücher und Sterbebücher zu führen.

In diese Gräberkarteien bzw. Gräberbücher sind einzutragen: Vor- und Zuname sowie Adresse der/des Nutzungsberechtigten und die Dauer des Nutzungsrechtes, alle Beisetzungen unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung, sowie jede Änderung der/des Nutzungsberechtigten.

## § 10

### Beerdigung/Beisetzung

1. Leichenhallen
  - a. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
  - b. Die Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und nur während der Betriebsstunden betreten werden.
  - c. In den Leichenhallen sind die Särge verschlossen aufzubewahren.
2. Bestattungsvorschriften
  - a. Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Aufbahrungs- und Einsegnungsräumen und das Tragen oder Führen der Leichen zu den Grabstätten, sowie das Versenken der Särge hat ausschließlich durch Bedienstete eines Bestattungsunternehmens zu erfolgen. Durch diese

Bestimmung wird jedoch das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften durch ihre Organe mitzuwirken, nicht berührt. Nicht gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften bzw. andere Institutionen dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.

- b. Für das Öffnen und Schließen von Grüften können auch befugte Handwerker auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung herangezogen werden.
  - c. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, oder Überbauten mit Erdcontainern auf ihrer Grabstätte zu dulden.
  - d. Die Beisetzung eines Verstorbenen in eine Grabstätte kann nur im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der Benützungsberechtigten erfolgen.
  - e. Vor der Bestattung in einer bereits angelegten Grabstätte sind von der/dem Benützungsberechtigten spätestens einen Tag vor der Graböffnung Pflanzen und Grabbauten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so übergibt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten der/des Benützungsberechtigten an das durchführende Bestattungsunternehmen weiter.
  - f. Die Gebühren für die Beisetzung sind vom jeweiligen Bestattungsunternehmen an den Nutzungsberechtigten im direkten Wege zu verrechnen.
  - g. Für die Einhebung sämtlicher friedhofsrelevanten Gebühren ist die jeweils gültige Friedhofsgebührenverordnung maßgebend
  - h. Die Grabtiefe bei einfachem Belag beträgt 1,60 Meter, bei doppeltem Belag (Tieferlegung) 2,0 Meter, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.
  - i. Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,80 Meter
3. Nutzungsdauer, Ruhefrist
- a. Die Mindestnutzungsdauer für neue Gräber beträgt 10 Jahre.
  - b. Die Mindestnutzungsdauer für Grüfte beträgt 25 Jahre.
  - c. Die Mindestnutzungsdauer für Urnennischen beträgt 10 Jahre.
  - d. Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt 10 Jahre und verlängert sich bei Grüften auf 25 Jahre.
4. Exhumierung
- a. Abgesehen von den aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen oder Leichenresten einer Bewilligung. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.
  - b. Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung, sind durch Auflagen sicherzustellen.
- 
- c. Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen untersagt. Das Friedhofspersonal sowie das durchführende Bestattungsunternehmen dürfen Skelett- und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschenkapseln oder andere Gegenstände nicht aus dem Grab entnehmen oder ausfolgen.

## § 11

### Gewerbliche Arbeiten, Pflege

Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnung der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.

Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verschuldet haben, nach den Bestimmungen des "Bürgerlichen Rechtes."

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten durchgeführt werden. Auf Beisetzungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Die Friedhofsverwaltung kann bei besonderen Witterungsverhältnissen insbesondere bei Tau- und Regenwetter das Befahren der Wege untersagen.

Für die Durchführung von Arbeiten an Grabstätten bedarf der Gewerbetreibende der Zustimmung des Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung.

Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Das Lagern von Materialien jeglicher Art, das Mischen von Mörtel, Beton udgl. ist nur auf dafür vorgesehenen Plätzen gestattet

Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Ebenfalls ist allfälliges Aushubmaterial unverzüglich an einen hierfür vorgesehenen Ort zu verbringen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der bereitgestellte Arbeitsplatz, die neu gestaltete Grabstätte und die Friedhofswege zu reinigen.

Die Geräte, die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen gereinigt werden.

## § 12

### Haftung – Pflicht zur Obsorge

1. Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigten haften überdies für Schäden, die durch Mängel ihrer Grabstätten entstanden sind. Sie haben der Marktgemeinde Millstatt am See für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
2. Die Marktgemeinde Millstatt am See haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
3. Die Marktgemeinde Millstatt am See haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.
4. Mutwilliges Verschmutzen des Friedhofes, der baulichen oder gärtnerischen Anlagen sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

## § 13

### Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung



1. Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.
2. Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag vier Wochen verstrichen sind.
3. Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 14  
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit der Verlautbarung in der elektronischen Amtstafel in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 29. Oktober 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Johann Schuster

Elektronisch kundgemacht  
am 26.5.2020